

**L e i t f a d e n**  
**für die Arbeit des Integrationsrates der Stadt Neuss**  
**(geänderte Fassung vom 06.02.2018)**

Für die Arbeit des Integrationsrates der Stadt Neuss gelten nachfolgend aufgeführte Bestimmungen und Vorgaben:

**1. Aufgaben und Kompetenzen**

- 1.1 Die Stadt Neuss richtet nach Maßgabe des § 27 der Gemeindeordnung NW einen Integrationsrat ein.

Ein Auszug aus der Gemeindeordnung und die Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Neuss sind dem Leitfaden als Anlagen beigelegt.

- 1.2 Der Integrationsrat hat die Aufgabe, die Interessen der ausländischen Einwohner vorzutragen und den Rat der Stadt Neuss bzw. die von ihm gebildeten Ausschüsse in allen Fragen, die die in Neuss wohnenden Ausländer betreffen, durch Anregungen und Stellungnahmen zu beraten.

Dabei können alle Angelegenheiten im kommunalen Wirkungskreis behandelt werden. Politische Probleme der Heimatländer sind nicht Gegenstand der Beratungen im Integrationsrat.

Weiterhin ist es die Aufgabe des Integrationsrates, den Integrationsprozess in der Stadt Neuss zu unterstützen und voranzutreiben.

**2. Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten Verdienstausschlag entsprechend § 12 und Aufwandsentschädigung entsprechend § 13 der Hauptsatzung der Stadt Neuss. Diese Regelung gilt insbesondere für die Sitzungen des Integrationsrates und für die Teilnahme der / des Vorsitzenden bzw. eines anderen vom Integrationsrat benannten Mitgliedes an Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse, soweit diese eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates beraten.

**3. Mitarbeit in anderen Gremien**

Alle Mitglieder des Integrationsrates können mit Beschluss des Integrationsrates in einem anderen Gremium mitarbeiten. Sie haben dann aber kein Recht, verbindliche Erklärungen für die Stadt Neuss abzugeben. Sollte dies erforderlich werden, ist vorher die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

**4. Wahlgrundsätze, Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

Die Modalitäten der Wahl ergeben sich aus den Bestimmungen des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ([http://recht.nrw.de/lmi/owa/pl\\_text\\_anzeigen?v\\_id=23200212051034380631](http://recht.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=23200212051034380631)) sowie der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Neuss ([https://www.neuss.de/rathaus/ortsrecht/HdO 50/03](https://www.neuss.de/rathaus/ortsrecht/HdO_50/03)).

## **5. Ausscheiden**

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Integrationsrat erlischt,
- a) durch schriftlich erklärten Verzicht auf das Mandat oder
  - b) durch Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, durch Tod oder durch Verlegung des Hauptwohnsitzes aus der Stadt Neuss.
- 5.2 Scheidet die Vertreterin / der Vertreter eines vom Rat gewählten Mitgliedes aus dem Integrationsrat aus, so wählt der Rat die Nachfolgerin / den Nachfolger.

## **6 Nachrücken**

- 6.1 Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers bleibt deren / dessen Sitz im Integrationsrat unbesetzt, die Mitgliederzahl vermindert sich entsprechend.
- 6.2 Für eine ausgeschiedene Listenbewerberin / einen ausgeschiedenen Listenbewerber rückt die nächste noch nicht berücksichtigte Bewerberin / der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber der Liste nach, für die die / der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist.

## **7. Geschäftsführung und Geschäftsordnung**

- 7.1 Die Geschäftsführung für den Integrationsrat liegt bei der Geschäftsstelle des Integrationsrates beim Bürgermeister – Integrationsamt -.
- 7.2 Für die Sitzungen des Integrationsrates gilt die "Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Neuss". Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neuss entsprechend.

## **8. Inkrafttreten**

Dieser Leitfaden tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat der Stadt Neuss in Kraft.